

Zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände wird folgende Erläuterung veröffentlicht:

#### A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1. 1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind. 2. Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung. 3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung. 4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung. 5. Es fallen nicht unter die Verordnung: a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen; b) Lederhandschuhe mit Stoffutter; c) Linoleum; d) alle Waren aus Filz, Watte, e) alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

Zu § 7, Absatz I. 6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben“. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Absatz I nicht für Fabrikanten. 7. Der Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz I. 8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, I. 9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11. Zu § 7, Absatz II. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig. Zu § 7, Absatz II, und §§ 8, 11. 11. Maßschneider: ist Anfertigung von Ober- oder Unterkleidung auf Bestellung nach Maß. Zu § 8, Absatz I. 12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen. Zu § 8, Absatz II. 13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 Prozent im Kleinhandel verkauft werden. Zu § 8, Absatz III. 14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhändlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20 Prozent vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen. 15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden: Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen, wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben, baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe, Wäschestoffe, Handschuhe, Strümpfe, sämtliche Trikotagen außer Strümpfen, Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen, Unterröcke, fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches, fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches, fertige Damenwäsche, fertige Herrenwäsche, Stoffschuhe, sonstige Waren. 16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist. Zu § 10. 17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11). 18. Siehe auch oben Ziffer 9.

#### B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

(Freiliste.)

19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung. (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5.) 20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren. 21. Wachs- und Wachstuchtaschen sind frei.

Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34. 22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit andern Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.

Zu Nr. 1 und 2. 23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.

Zu Nr. 3 und 9. 24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.

Zu Nr. 4. 25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei. 26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 7. 27. Hauben sind Mützen.

Zu Nr. 9. 28. Steppdecken sind Bettüberdecken. 29. Nur abgepackte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stückware. 30. Matratzen und fertige Betten sind frei.

Zu Nr. 10. 31. Möbelfattune sind Möbelstoffe.

Zu Nr. 11. 32. Tülle selbst sind nicht frei. 33. Baumwollene Batiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.

Zu Nr. 13. 34. Baumwollene Velvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste. 35. Baumwollene Batiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

Zu Nr. 17. 36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots und ähnliches.

Zu Nr. 19. 37. Wickelgamaschen sind frei. 38. Uniformen für bürgerliche Beamten sind nicht frei. 39. Siehe auch oben Ziffer 25. 40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

Zu Nr. 20. 41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt. 42. „Im Besitz der Kleinhändler befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.

Zu Nr. 22. 43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.

Zu Nr. 27. 44. Halbwoollene Schlafdecken sind nicht frei.

Zu Nr. 34. 45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abzuschneidende Stück ist nicht in die 20 Prozent nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.